

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Bundeshaus
3003 Bern

Zürich, 14. September 2009

Verordnung über die ausserfamiliäre Betreuung von Kindern (Kinderbetreuungsverordnung, KiBeV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) teilzunehmen. Gerne nehmen wir dazu Stellung. Bildung+Betreuung ist der Fachverband für Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der obligatorischen Volksschule. In unserer Vernehmlassungsantwort beschränken wir uns auf jene Abschnitte der Verordnung, welche die Tagesbetreuung in Einrichtungen regeln.

Allgemeine Bemerkungen

Bildung+Betreuung begrüsst den Entwurf der Verordnung. Eine Totalrevision der PAVO ist unumgänglich, weil in der heute geltenden Fassung die Tagesbetreuung unbefriedigend geregelt ist. Die genaue Definition der Begriffe in Artikel 2 schafft Klarheit. Die Verordnung ist formal gut aufgebaut und erleichtert es, sich in den einzelnen Abschnitten zurechtzufinden.

Ausdrücklich begrüssen wir den klaren Auftrag an die Kantone, für eine gute Qualität in der Kinderbetreuung zu sorgen (Artikel 3 und 4). Das Wohl des Kindes, das ausserhalb der Familie betreut wird, darf nicht davon abhängen, in welchem Kanton das Kind wohnt. Auch halten wir es für sinnvoll, Zahlen über familienergänzende Kinderbetreuung systematisch zu erfassen und schweizweit eine Statistik aufzubauen. Allerdings wird der Nutzen dieser Statistik eingeschränkt, weil aufgrund des Artikels 2 c ein grosser Teil der betreuten Schulkinder nicht erfasst werden (s. Ausführungen weiter unten).

Ergänzungs- und Änderungsvorschläge

20 Stunden Betreuungszeit pro Woche (Artikel 2 c.)

Die meisten fremdbetreuten Kinder in der Schweiz werden weniger als 20 Stunden wöchentlich durch Tageseltern und Tageseinrichtungen wie Krippen oder Tagesschulen betreut. Sehr viele Tageseinrichtungen haben weniger als 20 Stunden pro Woche geöffnet. Aus fachlicher Sicht ist diese Hürde nicht nachvollziehbar, denn auch für Kinder, die wöchentlich unter 20 Stunden fremd betreut werden, besteht ein Recht auf qualitativ einwandfreie Betreuung (siehe erläuternder Bericht, S. 1 ff). Sinnvoll wäre beispielsweise eine Untergrenze von 10 Stunden. Damit würden auch Kinder, die jeden Tag einen Mittagstisch besuchen, unter die Schutzwirkung der Verordnung fallen. Ein weiterer Nachteil dieser Eingrenzung ist, dass viele Betreuungsverhältnisse in der geplanten Statistik nicht erfasst werden können. Jährlich werden Millionen Betreuungsstunden in Mittagstischen und Tagesschulangeboten geleistet. Da diese Institutionen aber in der Regel weniger als 20 Stunden geöffnet sind, wird deren Betreuungsleistung nicht erfasst. Es fragt sich deshalb, wie sinnvoll der in Art. 69 KiBeV angekündigte statistische Erhebungsaufwand sein wird.

Wir schlagen vor, den Artikel 2c wie folgt zu ändern

Tageseinrichtung: Einrichtung, die berechtigt ist, mehr als vier minderjährige Kinder regelmässig während insgesamt mindestens 10 Stunden pro Woche tagsüber zu betreuen

Qualität und Qualitätsentwicklung

In der Fachwelt gibt es einen Konsens über die minimalen Qualitätsanforderungen an die Einrichtungen zur Kinderbetreuung. Es ist zwar nicht nötig, dass die Verordnung des Bundes detaillierte Qualitätskriterien festschreibt. Hingegen muss klar sein, dass sich die Kantone bei Ihren Ausführungsbestimmungen an den Erkenntnissen der Fachwelt orientieren.

Als sehr wirksam für die Förderung der Qualität erweisen sich ausserdem Entwicklungsmassnahmen wie z. B. Qualitätszyklen.

Ergänzung zu Artikel 4

Die Kantone orientieren sich bei den Ausführungsbestimmungen zur Qualität an den Erkenntnissen der Fachwelt.

Sie sorgen dafür, dass die Einrichtungen Instrumente zur Qualitätsentwicklung anwenden.

Verhältnis von ausgebildeten zu nicht ausgebildeten Betreuungspersonen

Die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Sie ist nicht vergleichbar mit der Betreuung der eigenen Kinder als Vater oder als Mutter. Die Betreuungspersonen sollten in der Lage sein, die persönliche Entwicklung der Kinder zu unterstützen, deren Stärken zu fördern und auch problematische Entwicklungen zu erkennen. Deshalb ist es nötig, dass nicht ein Viertel, sondern mindestens die Hälfte der anwesenden Betreuungspersonen über eine pädagogische Ausbildung verfügt.

Für den Artikel 19 b schlagen wir folgende Formulierung vor

Die Mehrheit der anwesenden Betreuungspersonen verfügt über eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung.

Übergangsbestimmung: Für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung in der Betreuung tätig sind und nicht über eine Ausbildung verfügen, ist eine Übergangslösung zu finden, damit sich diese nachqualifizieren können.

Hoher administrativer Aufwand bei der Aufsicht

Einzelne Bestimmungen zu Gesuch, Bewilligung und Aufsicht ziehen einen hohen administrativen Aufwand nach sich, ohne dass dadurch die Betreuungsqualität verbessert oder gesichert würde. Es fragt sich zum Beispiel, wozu dem Bewilligungsgesuch ein Handelsregisterauszug beizulegen ist. Die meisten Träger von Mittagstischen und Tagesstrukturen sind als private Vereine organisiert oder öffentliche Träger. Im Handelsregister sind sie nicht eingetragen. Ob es notwendig ist, von neu einzustellenden Mitarbeitenden einen Strafregisterauszug zu verlangen, muss unseres Erachtens die jeweilige Trägerschaft entscheiden und sollte nicht auf Bundesebene verordnet werden.

Wir empfehlen, das Verfahren für die Bewilligung und die Aufsicht so zu regeln, dass es für alle Beteiligten mit einem möglichst kleinen administrativen Aufwand abgewickelt werden kann. Unseres Erachtens genügt es, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung genau zu beschreiben (Art. 19).

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Bildung+Betreuung, Schweizerischer Verband für Schulische Tagesbetreuung



Silvia Schenker, Präsidentin



Markus Mauchle, Fachstellenleiter